

erschienen in: Kant-Studien, 112 (2021) 325-330

... jenen süßen Traum träumen. Kants Friedensschrift zwischen objektiver Geltung und Utopie. Hrsg. von **Dieter Hüning** / **Stefan Klingner**. Baden-Baden: Nomos, 2018. 320 Seiten. ISBN 978-3-8487-5151-8

Besprochen von: **Prof. Dr. Georg Geismann**: Elßholzstraße 15, Berlin D-10781; georggeismann@georggeismann.de; www.georggeismann.de

Der aus einem der kantischen Friedensschrift gewidmeten Kolloquium an der Universität Trier hervorgegangene Sammelband enthält 14 Aufsätze. Vier versuchen zu präzisieren, worum es Kant in der Schrift als ganzer geht; zwei beziehen sich speziell aufs Weltbürgerrecht; vier betreffen die Rolle von Natur und Geschichte für die mögliche Aussicht auf Frieden und die letzten vier das Verhältnis von Moral und Politik im Anhang der Schrift.

Philipp-Alexander Hirsch (PH) entwickelt anhand von Kants Friedensschrift sowie der *Rechtslehre* und in Auseinandersetzung mit in der Literatur verbreiteten Thesen auf insgesamt überzeugende Weise seine Gegenthesen. Die wichtigsten lauten: 1) Kants Ideal ist ein „homogener Weltstaat“, nicht eine Weltrepublik in Form eines „Staatenstaats“ oder eines „rechtlichen Mehrebenensystems“. 2) Die Idee eines Weltstaats ist ausführbar. 3) Der von Kant ebenfalls vorgeschlagene Friedensbund ist nur als ein vernunftnotwendiger Schritt dahin zu verstehen. – PH schreibt klar und verständlich und trägt seine Überlegungen in übersichtlichen Schritten vor. Der aus dem erwähnten Kolloquium hervorgegangene Aufsatz ist ein guter Beitrag zur *Erhellung* von Kants Friedenslehre, wenn auch nicht darüber hinaus zu deren weiterer *Erforschung*. Wer wollte aber nach so viel bereits getaner gründlicher Forschungsarbeit zu diesem Thema billig mehr erwarten, zumal Hirsch selber Arbeiten nennt, wenn auch nicht näher auf sie eingeht, in denen seine ganze Argumentation seit längerem vorliegt. – Eine kritische Anmerkung: Die unglücklich gewählten Ausdrücke „homogener Staat“, „Staatenstaat“ und „Mehrebenensystem“ verleiten PH im Zusammenhang mit seinem Begriff von Souveränität dazu, in seine Liste zurecht abgelehnter Positionen auch solche aufzunehmen, die tatsächlich seine eigene vertreten. In der kantischen Republik wird die im allgemeinen Willen liegende oberste (souveräne) Herrschgewalt durch verschiedene, abgesonderte und einander sowohl bei- als auch untergeordnete, auf je spezifische Art, aber gemeinsam als Trias „repräsentiert“. Eben dadurch ist die an sich unteilbare Souveränität des Volkes durchaus und rechtlich notwendig ge- und verteilt und so auf vielerlei Weise wirksam. Souveränität im Sinne von Letztverantwortlichkeit kommt besonders in einer Republik als Bundesstaat zahlreichen Instanzen mit je besonderer Funktion zu.

Im Gegensatz zu Hirsch geht Henny Blomme weder prinzipientheoretisch, noch unter Berücksichtigung der relevanten Literatur vor. Nur deshalb überrascht seine Behauptung nicht, Kant habe aus vernünftigen, nämlich völkerrechtlichen Gründen gegen den Weltstaat und für einen Völkerbund plädiert. Wenn die Überlegungen, die er Kant zuschreibt, wirklich dessen gewesen wären, dann gäbe es freilich keinen

Grund, Kant einen „Klassiker“ der Politischen *Philosophie* zu nennen. In dem Beitrag folgt dann noch ein Referat über den ersten Zusatz der Friedenschrift.

Andree Hahmann (AH) zitiert zwar zu Beginn Kants *völkerrechtliches* Plädoyer für einen Völkerstaat (ZeF 08.357); spricht dann aber unter Verwendung einer angeblich „wenig späteren“ Äußerung Kants im *geschichtsphilosophischen* Zusatz (08.367) in den folgenden Erörterungen zu Kants *Völkerrecht* permanent von dessen „Zurückweisung des Völkerstaates“. Der darin liegende Verzicht auf prinzipientheoretisches Vorgehen durchzieht den ganzen Beitrag und zeigt sich sogar in der Verwendung der mindestens ein Viertel, eher mehr, des Textes füllenden Kantzitate, bei denen sich der Seutzer aufdrängt: Kants Worte sind genug gewechselt, lass mich den Geist auch endlich seh'n. Aus Kants Erklärung, Staaten seien dem *Zwange* anderer entwachsen, wird flugs unter Verweis auf einen Autor, der wie Kant selber das genaue Gegenteil sagt, die Behauptung, sie seien „der Notwendigkeit des Übergangs [in den Völkerstaat] enthoben“. Ich meinerseits halte mich für der Notwendigkeit enthoben, auf die zahllosen methodischen und sachlichen Fehler des Beitrags einzugehen. Die Kluft, die ihn von Kants Friedenslehre als praktischer Philosophie trennt, offenbart AH hinreichend, wenn er seiner Behauptung, nach Kant hätten die Staaten keine Pflicht, miteinander den Naturzustand zu verlassen, hinzufügt: „und zwar auch dann nicht, wenn die praktische Vernunft den Übergang zumindest der Idee nach weiterhin fordert.“

Alexei N. Krouglov (AK) unterscheidet ganz richtig zwischen der völkerrechtlichen und der geschichtsphilosophischen Perspektive, ohne freilich damit auch das systematische Verständnis von Kants Friedenslehre zu befördern. Er referiert über Begriff und Arten sowie das Bild des Krieges bei Kant; über den Sinn, den der Krieg für Kant in der Geschichte hat; und schließlich über Kants Argumente gegen den Krieg und „ihre Schwierigkeiten“. Diese sind offenbar selbstverschuldet, indem Kant, wie AK befindet, manches „ignoriert“, über anderes „nicht nachdenken“ oder es „gar nicht sehen“ oder davon „nichts wissen“ wollte. Magere Ausbeute von AKs Nachforschungen ist die für ihn „ohne Zweifel“ feststehende „Tatsache, dass Kants Kennzeichnung der Völkerrechtler als ‚lauter leidige Tröster‘ letztlich auf ihn selbst zurückgefallen ist.“ Leidig an dem Beitrag ist die beliebige und bisweilen auch verfälschende Verwendung von Material aus Vorlesungen und Reflexionen, als handelte es sich um gesicherte Positionen Kants.

In seinem dem Weltbürgerrecht Kants gewidmeten Beitrag beschäftigt sich Giuseppe Motta hauptsächlich mit den Überlegungen, die Derrida im Anschluss an Levinas und unter Einbeziehung von Kafka über Hospitalität anstellt. Über den 3. Definitivartikel erfährt man dabei nichts Neues und gar nichts über dessen systematische Funktion im Rahmen der kantischen Lehre vom öffentlichen Recht.

Karoline Reinhardts (KR) klare und stringente Erörterung der Frage nach dem möglichen Schutz für Flüchtlinge und Staatenlose durch Kants Weltbürgerrecht sticht durch ihren prinzipientheoretisch geleiteten Zugriff hervor, durch den die vorgeschlagene Lösung allererst ihr Gewicht bekommt. Es geht dabei insbesondere um das weltbürgerrechtliche Verbot für Staaten, einen Fremdling abzuweisen, wenn diesem der „Untergang“ droht. KR zeigt mit guten Gründen, dass sich dieser Ausdruck nicht nur auf das Leben zu beziehen ist, sondern sogar vorrangig auf den Menschen als zurechnungsfähige Person. Dessen Untergang läge in dem zeitweiligen oder dauerhaften Verlust des Personseins, ganz unabhängig davon, ob er dabei überlebt. Übri-

gens kommt einem mit Bezug auf KRs Lesart ad hoc die, allerdings in einem anderen Zusammenhang stehende, Rede Kants von einem der *Freiheit* drohenden „gänzlichen Untergang“ (KpV 05.100) in den Sinn.

Stefan Klingner (SK) leistet einen beachtenswerten Beitrag zur Frage nach der Bedeutung, die der *geschichtsphilosophische* „Zusatz“ über eine angebliche Garantie für den *rechtsphilosophisch* entworfenen Frieden habe. SK hält deren bei Kant klar unterschiedene Sphären ebenso sorgfältig auseinander. So arbeitet er überzeugend heraus, dass der Zusatz nicht die „*systematische* Funktion“ hat und auch nicht haben kann, die objektive (praktische) Realität der Rechtsidee vom Weltfrieden zu garantieren. Der teleologische Blick auf Natur und Geschichte liefert lediglich, aber immerhin empirisch gegründete Aussicht auf Erfolg und verschafft dem, der Friedensstiftung als Pflicht ansieht, eine „wirkliche Erleichterung“.

Der Beitrag von Franz Hespe (FH), der weitaus längste im Buch, gibt ein getreues, ausgiebiges und ins Detail gehendes Referat von Kants Schriften IaG und ZeF. Auf darauf bezogene Kontroversen geht FH nicht ein, wie auch die Literatur der letzten zwei Jahrzehnte so gut wie unberücksichtigt bleibt. Eingestreute Abschweifungen vermitteln zwar interessantes Bildungswissen, lenken aber in ihrer Fülle eher von der Sache ab. Für die *systematische* Funktion der Geschichtsphilosophie in den vorgestellten Schriften schlägt man besser den Beitrag von Klingner auf. Einmal unterläuft FH ein kleiner Fehler, wenn er behauptet, der Rechtsstaat könne „nur“ durch ein Volk von Teufeln realisiert werden. Das hat Kant weder gesagt, noch hätte er es sagen können.

Matthias Hoesch (MH) versucht zu zeigen, dass in Kants Schriften erstens zwischen der Pflicht, an fortschreitender Friedensstiftung mitzuwirken, und deren angeblicher Garantie eine Spannung besteht und dass zweitens Kant in Bezug auf den Garanten zwischen Natur und Vorsehung „schwankt“. „Mit Blick auf beide Probleme [so die Einleitung zum Buch] attestiert er Kant mangelndes Problembewusstsein.“ Ich meinerseits möchte MH mangelndes Bewusstsein für die prinzipientheoretische Fundierung und Diversität von Kants buchstäblich „diversen“ Äußerungen zur Friedensidee attestieren. Weder gelingt es ihm, die heterogenen Sphären von Rechtsphilosophie und Geschichtsphilosophie systematisch auseinanderzuhalten, noch erkennt er, dass das naturteleologische Ergebnis in theoretischer Hinsicht keine gesicherte Erkenntnis, in praktischer Hinsicht aber dennoch (in subsidium) einen „Zusatz“ – und nicht mehr – zu der durch die Rechtspflicht apriori gesicherten objektiven Realität der Friedensidee darstellt. Ein gründliches Studium von Kants eigenen Äußerungen zur teleologischen Beurteilung wäre mit Bezug auf beide angeblichen Probleme gewiss hilfreich gewesen. – MHs Verfahren, passend erscheinende Kanttexte für seine Problemsuche zu verwenden, führt ihn auch zu der Behauptung, Kant beuge „sich mit seiner Geschichtsphilosophie letztlich auf die Suche nach einer Theodizee“. Was er dann dazu ausführt, zeigt freilich, dass ihm sowohl Kants Theodizeeschrift als auch der prinzipielle Unterschied zwischen Theodizee und Geschichtsphilosophie verschlossen geblieben sind. Zumindest einige der Probleme, die MH mit Kant hat, könnten sich bereits durch die Lektüre der Beiträge von Klingner ebenso wie von Hespe und Hüning verflüchtigen.

Dieter Hünings Thema ist Kants auf die Sicherung des Friedens bezogener Verweis auf den Handelsgeist. Zunächst skizziert er dessen Vorgeschichte in der im 18. Jahrhundert und vor allem von Montesquieu entwickelten Lehre vom *doux commer-*

ce, in der es allerdings eher um Möglichkeiten, die ökonomische Profitabilität zu steigern, ging. Anschließend geht es, entsprechend dem anders gearteten Interesse Kants, um die systematische Funktion, die der Verweis auf den Handelsgeist für Kant im Rahmen einer naturteleologisch begriffenen Geschichte hat. Dabei fällt auch ein klärendes Licht auf die Bedeutung der Rede von einer „*Garantie* des ewigen Friedens“. – DHs abschließende These, Kants Hoffnungen hätten sich seitdem nicht erfüllt, scheint mir ihrerseits auf zu großen und von Kant selber vermutlich kaum gehegten Erwartungen zu basieren. Nach der Gründung der inzwischen weit über zweihundert Jahre bestehenden USA bedeutet die EU als ein „Surrogat des bürgerlichen Gesellschaftsbundes“ die in der Geschichte der Menschheit weitestgehende Annäherung an eine „Republik freier verbündeter Völker“. Dass dabei auch Rückschritte jederzeit möglich sind, war niemandem besser bewusst als Kant. Der Hinweis auf die berechtigte Kritik von Marx an der Lehre vom *doux commerce* als einer „ideologische[n] Verklärung der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise“ (DH) überzeugt noch weniger. Die Kritik bezieht sich auf etwas, das man heute Turbokapitalismus nennt; besser wäre: entfesselte Marktwirtschaft. Das Gegenstück wäre dann keineswegs eine sozialistische Produktionsweise, sondern eine strengen Regeln unterworfenen Marktwirtschaft (Ordo-Liberalismus).

Bernd Dörflingers hauptsächlich dem ersten Anhang zur Friedensschrift gewidmeter Beitrag konfrontiert in bis ins Einzelne gehender textgetreuer Analyse die beiden Typen des „moralischen Politikers“ und des „politischen Moralisten“ und erörtert auf überzeugende Weise deren unterschiedliche Rolle bzw. die von reiner rechtlich-praktischer Vernunft und von Klugheit im Rahmen von Kants Völkerrechtsidee.

Kant unterscheidet in Bezug auf Staatsklugheit zwischen empirischer und wahrer Politik. Für ein besseres Verständnis dessen, was Kant damit genau meint und wogegen er polemisiert, skizziert Gideon Stiening (GS) zunächst mit sicheren Strichen die Ratio-Status-Theorien des 16. und 17. Jahrhunderts und dann die Staatsklugheitslehren des 18. Jahrhunderts (von Thomasiaus bis Achenwall); insgesamt ein „denk- und wirkmächtiger Gegner“, den „Kant mit seiner drastischen Polemik einer Kritik überzog.“ In der anschließenden Gegenüberstellung des erlangten Befundes und der von Kant im ersten Anhang zur Friedensschrift vertretenen Position leistet GS einen Beitrag zur Kantforschung, wie er sich in der nach 1995 entstandenen Flut von Kantfriedensliteratur nicht oft finden lässt. Er macht sichtbar, wie Kants *politisches* Denken gleichsam den krönenden und alles überragenden Abschluss einer Entwicklung darstellt, die mit Machiavelli begonnen hatte. Die Staatsklugheit verliert ihre Indifferenz hinsichtlich normativer Bedingungen. Diese wiederum verlieren ihre bisher behauptete Quelle in Gott oder Natur. Beides findet sich „aufgehoben“ in einer Einheit in der Verschiedenheit von Moral und Politik. Die in praktischer Vernunft gründende Moral setzt der Politik den (neuen) Zweck „der Erhaltung der bloßen gesetzlichen Form einer bürgerlichen Gesellschaft“. Die Politik als Staatsklugheit hat die Funktion, die *für diesen Zweck* geeigneten Mittel *eigenständig* zu bestimmen und einzusetzen. Sie ist somit in ihrem Handeln an die Bedingung der Vereinbarkeit mit der Moral (dem Recht) gebunden. GS spricht zurecht von „Kants grundstürzender Innovation des Politikbegriffs“ und auch – so ist hinzuzufügen – des Begriffs des „Gemeinwohls“.

Óscar Cubo Ugarte vergleicht das Prinzip der Publizität des öffentlichen Rechts mit dem kategorischen Imperativ einerseits und dem allgemeinen Rechtsgesetz an-

dererseits und kommt zu dem Ergebnis, dass auch diesem Prinzip sowohl eine Legitimationsfunktion als auch eine Dijudikationsfunktion zukommt und dass es somit „der Kritik der politischen Machtausübung und gleichzeitig als Argumentationsregel für die politische Deliberation“ dient.

Michael Städtler weist zunächst darauf hin, dass Kant in der Friedensschrift gegen ein Widerstandsrecht nicht wie sonst unter Rekurs auf die begriffliche und tatsächliche Einheit der Souveränität argumentiert, sondern indem er sich des transzendentalen Prinzips der Publizität des Staatsrechts bedient. Seine Ausführungen zum derart begründeten Widerstandsrecht sind ebenso lesenswert wie die einbezogene, sehr kritische Auseinandersetzung mit diversen, in der Literatur vertretenen kontroversen Meinungen.

Zum Buch insgesamt: Anstelle der 24 Seiten für 14 Literaturverzeichnisse wäre eine Gesamtbibliographie am Ende des Buches erheblich kürzer und für den Leser auch bequemer gewesen. Wirklich leserfreundlich aber wäre der Verzicht auf die den Naturwissenschaften nachgeahmte, dort zweckmäßige, aber in den Geisteswissenschaften ganz sinnlose Verweism(eth)ode gewesen: Hobbes 1991; Kant 1992; Gryphius 2007. Wer weiß schon, was Hobbes, Kant und Gryphius just in diesen Jahren publiziert haben? Warum nicht: Hobbes, Leviathan; Kant, Gemeinspruch; Gryphius Papinian? Dann muss der ermüdete Finger nicht immer wieder nach hinten gehen.